

herrn D. Günther, welche dahin ging, daß solche Fälle schon an und durch sich selbst strafbar sein müßten, bewegt mich, darauf anzutragen, daß die Worte: „um sich oder Andern damit einen Vortheil zu verschaffen“ ganz aus dem Artikel weggelassen werden.

Dieser Antrag findet ausreichende Unterstützung.

Domherr D. Günther: Ich habe den Antrag unterstützt, doch gerade nicht in der Meinung, ihm bei der Abstimmung unbedingt beizutreten, sondern nur, um mir eine Gelegenheit zu der Bemerkung zu verschaffen, daß die Absicht, irgend etwas Uebles zu thun, doch auch mit Fertigung einer solchen Urkunde verbunden sein muß, wenn sie strafbar sein soll; denn wenn durchaus nichts Unrechtmäßiges damit beabsichtigt gewesen wäre, weder Täuschung des öffentlichen Vertrauens, noch Rechtsverletzung an einer Privatperson, — wenn z. B. die Niederschrift einer solchen Urkunde nur als Schreibübung etc. stattgefunden hätte, so könnte diese Handlung nicht für strafbar geachtet werden.

Staatsminister v. Könnert: Es würde die Absicht des hochgestellten Referenten vollkommen erreicht werden, wenn man auf den Art. 232. hinwiese, nämlich daß man sagt: „aus der oben Art. 232. angegebenen Absicht.“

Referent Prinz Johann: Es ist dies allerdings mein erster Antrag; indessen wurde mir vom Domherrn D. Günther entgegnet, daß man nicht im Allgemeinen diese Absicht haben müsse, man könnte auch andere Absichten haben; es wäre überhaupt eine strafbare Handlung, öffentliche Urkunden fälschlich auszustellen. Vielleicht wäre es genug, zu sagen: „in böser Absicht,“ dann wäre der bonus dolus ausgeschlossen.

Königl. Commissair D. Groß: Ich will nur erwähnen, daß durch den Schluß des Cases schon darauf Rücksicht genommen ist, und nach dem Antrag der Deputation der II. Kammer würde das Wort Vortheil mit: „Endzweck“ zu vertauschen sein, was mir angemessen erscheint.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu entgegnen, daß im ersten Case von der Absicht keine Rede ist; in dem zweiten ist natürlich davon die Rede; er ist parallel mit Art. 235. in Bezug auf die öffentlichen Urkunden. Ich stelle jetzt den Antrag, daß gesetzt werde: „in unerlaubter Absicht.“

Präsident: Das vorige Amendement ist zurückgenommen, und es würde nun zu fragen sein, ob die Kammer das Amendement des Prinz Johann unterstütze, daß statt der vierten Zeile „um sich oder Andern etc.“ nach dem Worte „Wer“ gesetzt werde „in unerlaubter Absicht.“

Die ausreichende Zahl von Mitglieder erhebt sich zu diesem Zweck, und es bemerkt

der Königl. Commissair D. Groß: Das Ministerium wird damit einverstanden sein.

Der Präsident stellt nun die Frage: Nimmt die Kammer dieses Amendement an? Sie wird einstimmig bejaht, und der Artikel ebenfalls gleichstimmig angenommen.

Artikel 235. lautet:

„Ist von einer falschen oder verfälschten Urkunde bereits

mit Erfolg Gebrauch gemacht worden, kann die Strafe nach Verhältnis des durch die Fälschung verursachten Nachtheils bis zu vierjähriger Zuchthausarbeit zweiten Grades gesteigert werden.“

Die Deputation schlägt folgende Veränderung vor. Es würden die Worte: „kann die Strafe etc.“ bis zum Schluß folgendermaßen zu ändern sein: „so ist die Strafe bei einem Betrage des verursachten oder beabsichtigten Nachtheils bis mit 50 Thlr. auf 6 Monate Gefängniß bis 5 Jahr Arbeitshaus, bei einem Betrage desselben über 50 Thlr. mit Arbeitshaus bis 6 Jahr Zuchthaus 2. Grades, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf 6 Monate Gefängniß bis 10 Jahr Arbeitshaus zu bestimmen.“

Referent Prinz Johann: Es ist ein Antrag von v. Carlowitz eingegangen, der einen Zusatz beantragt. — Geäußerten Wünschen zu Folge werden vom Secr. Harz auch die Motive zu diesem Antrage mit verlesen, wie folgt:

Bei nochmaliger Durchlesung des Entwurfs schien mir die auf die Fälschung gesetzte Strafe viel zu niedrig zu sein. Ich ward in dieser Ansicht durch Nachschlagen fremder Gesetzgebungen auffallend bestärkt und erlaube mir hierüber folgende Bemerkungen. — Baiern Art. 266. (cf. Art. 220.) belegt die Fälschung von Privaturkunden, wenn solche den Betrag von 25 fl. übersteigt, mit 3 bis 8 Jahr Arbeitshaus, von öffentlichen Urkunden nach Art. 337. mit resp. 12 — 20 Jahr Zuchthaus. — Oldenburg straft in seinem Gesetzbuche Art. 270. die Fälschung von Privaturkunden ohne Unterschied, ob die Beschädigung erfolgt oder nicht, mit 4 — 8 Jahr Arbeitshaus, die Fälschung öffentlicher Urkunden nach Art. 342. mit 8 — 12 Jahr Zuchthaus. — Nach dem Code pénal liv. 3. tit. 1. §. 3. werden Fälschungen, welche von öffentlichen Beamten in ihrer Amtseigenschaft ausgeführt worden, mit travaux forcés belegt, und zwar lebenslänglich; mit zeitlicher Strafe der Art Diejenigen, die eine öffentliche Urkunde oder eine Urkunde in Handels- und Bankfachen verfälscht haben; und endlich mit Réclusion die übrigen Verfälscher. — Der Hannoversche Entwurf bestrafte Fälschung von Privaturkunden nach Art. 136. (cf. Art. 288.) wie ausgezeichneten Diebstahl also je nach dem Werthe des Gegenstandes mit Arbeitshaus bis 8 Jahr Zuchthaus. — In Oesterreich steht nach §. 180a., 181. und 182., wenn der Betrag des Gewinns die Summe von 300 fl. nicht übersteigt, Kerker von 6 Monat bis 1 Jahr, bei höherem Betrage schwerer Kerker. — England bestrafte Fälschungen mit dem Tode, jetzt, so viel ich weiß, mit lebenslänglicher Deportation. — Schwer ist aber dieses Verbrechen, weil es stets prämeditirt ist, weil es nicht sowohl aus Noth als aus Gewinnsucht, und meist nur von Gebildeteren begangen wird, und weil sich Niemand dagegen schützen kann. — Gefährlich ist es, seit die Chemie Fortschritte macht, in hohem Grade. — Daher bleiben nur hohe Strafen übrig, und nach dem Beispiele fremder Gesetzgebungen möchte es hierin mindestens dem ausgezeichneten Diebstahle, den die Deputation im Maximum mit Zuchthaus 2. Grades von 8 Jahren bestrafen will, gleichgestellt werden. — Wie in Oesterreich und Hannover möchte daher bei hohen Beträgen, wo Schaden auf der einen und Reiz auf der andern Seite größer sind, eine erhöhte Strafe angedroht und nach den Worten: „Zuchthausarbeit 2. Grades“ eingeschaltet werden: „bei einem Betrag desselben über 500 Thlr. mit Zuchthaus 2. Grades von 4 — 8 Jahren.“

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat diesen Antrag am Morgen geprüft; sie wünscht nicht, daß eine anderweite Stufe der Bestrafung der Fälschung statfinde; denn man könnte fragen, warum nicht auch bei dem Betrug? Dagegen